



Frau Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Bundesamt für Strassen  
Abteilung Strassennetze  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Bern, 16. November 2016

**Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»  
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. August 2016 haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der 1'624 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

*Allgemeine Bemerkungen*

Für den SGV muss die Mobilität als ein Gesamtsystem mit gegenseitigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Verkehrssystemen betrachtet werden. Der SGV unterstützt die freie Wahl des Verkehrsmittels, wobei die verschiedenen Verkehrsträger nicht gegeneinander ausgespielt werden sollen. Vielmehr sollen je nach Verkehrsträger die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse gewürdigt und Synergien durch kombinierte Mobilitätsformen gefördert werden. Die „letzte Meile“ im Nah- und Langsamverkehr muss dabei in Zukunft noch umfassender in kommunale und regionale Mobilitätskonzepte integriert werden, wobei der Förderung des Velos ein besonderes Augemerkt zukommt.

Der SGV setzt sich in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen seit einiger Zeit dafür ein, dass innovative Bestrebungen, welche die Verknüpfung der verschiedenen Mobilitätsformen fördern, von Bund und Kantonen verstärkt berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet der SGV den Gegenvorschlag des Bundesrats zur Velo-Initiative als sinnvoll und zweckmässig (Grundsatzgesetzgebung, Koordination und Vollzugsunterstützung). Es ist allerdings bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die bestehenden Kompetenzen der Kantone und Gemeinden nicht eingeschränkt werden. Insbesondere soll der Bund die Kantone und Gemeinden nicht zu neuen Standards für Velowege verpflichten, weshalb in Absatz 2 das «attraktiv und sicher» zu streichen ist.

## *Gleichstellung und Vereinfachung*

In der Praxis haben sich die Regelungen bezüglich den Fuss- und Wanderwegen grundsätzlich bewährt, wobei der Bund in der Gesetzgebung insbesondere die Kompetenzen der Kantone stets beachtet hat. Der SGV befürwortet folglich auch aus dieser Überlegung die verkehrspolitische Gleichstellung des Veloverkehrs mit dem Fussverkehr. Gleichzeitig fordert der SGV dringend, dass der vorgeschlagene Gegenvorschlag deutlich vereinfacht wird, und zwar folgendermassen:

### Art. 88 Fuss-, Wander- und **Velowege**

~~1 Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, und Wander- und Velowegnetze und über Netze für den Alltags- und Freizeit-Veloverkehr fest.~~

~~2 Er fördert und koordiniert Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung attraktiver und sicherer Netze und zur Kommunikation über diese; dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.~~ **Er kann Massnahmen der von Kantonen, Gemeinden und Dritten zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.**

~~3 Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Muss er dazugehörige Wege aufheben, so ersetzt er sie.~~ **Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss-, Wander- und Velowegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.**

### *Antworten des SGV zum Fragebogen*

«Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege» als direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»:

1) Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 - 3 BV)  
Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja

2) Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Ja

3) «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

Ja

4) Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Nein

5) Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?

Siehe Vorschlag SGV oben

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

nein

6) Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?

Ja

b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Bei Aufhebungen von Fuss- oder Wanderwegen soll es den gesetzlichen Weg mit einer öffentlichen Ausschreibung geben, wo dann jedermann legitimiert ist, Einsprache zu erheben. Dies soll bei den Velowegen gleich vorgesehen werden.

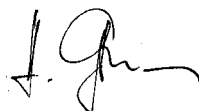
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern